



Prot. Nr. KK/LF/14.00

Naturns, 02.07.2021

ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dekret der Schulführungskraft Nr. 18 vom 02.07.2021
Direktvergabe der Lieferung Bibliothek –
Verbrauchsmaterial/Bibliotheksmaterial
gemäß Art. 26 Abs.2 und 4 LG Nr.16/2015
CIG-Code ZAC323B8A0

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen. Daher müssen die Abläufe zur Gewährleistung der Lieferung/Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den AOV-Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, auch auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter, die mit den gegenständlichen vergleichbar sind.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Einladungsschreiben, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt, und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“,
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010,
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.

Es wurde keine Markterhebung durchgeführt.

Der Wirtschaftsteilnehmer **Pedacta GmbH** wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Ankauf von speziellem Verbrauchsmaterial für die Bibliothek

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel/ordentliche Zuweisung finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter dem Gesamtwert von 40.000,00 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Die Schulführungskraft **Karolina Kuppelwieser** trifft somit folgenden
ENTSCHEID

- die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Pedacta GmbH** vergeben;
- für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000,00 Euro ohne MwSt. wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- es wird festgehalten, dass keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;
- der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form abzuschließen;
- die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **566,45 Euro inkl. MwSt.** (464,30 Euro + 102,15 Euro) werden mit den Geldmitteln aus dem Finanzjahr/Budget 2021 abgedeckt und auf dem:
Ausgabenkapitel 2.2.1.1.01.02.999 – Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien (laufende Ausgaben) angelastet.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Homepage der Schule unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die Schulführungskraft
Karolina Kuppelwieser
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Digital unterschrieben von:Irmgard Hanni
Grund:i.V.
Datum:02/07/2021 11:28:45

Anlagen:
Einladungsschreiben mit Materialliste